

# Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -

---

## Information zu Gruppenreisen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Mit Inkrafttreten des Rechtstellungsverbesserungsgesetzes am 01.01.2015 wurde die räumliche Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete auf drei Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet, d.h. nach Ablauf von drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung und der Duldung kraft Gesetzes und Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind möglich.

Diese Regelung gilt auch für bereits geduldete Personen, in deren Duldungsbescheinigung noch die Nebenbestimmung „Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin und Brandenburg“ eingetragen ist.

Lediglich in den Fällen, in denen die Duldung / Aufenthaltsgestattung nach dem 01.01.2015 ausgestellt wurde und weiterhin eine räumliche Beschränkung enthält, ist von einem Fortbestehen der räumlichen Beschränkung auszugehen.

Im Folgenden möchten wir Sie über die grundsätzlichen Regelungen für Geduldete und Asylbewerber sowie die geänderte Verfahrensweise bei Geduldeten informieren.

### Planen Sie eine Gruppenreise innerhalb Deutschlands?

Sofern die Duldung oder Gestattung keine räumliche Beschränkung enthält (s.o.) sind Reisen – unabhängig vom Reisegrund – im gesamten Bundesgebiet möglich. Eine Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist nicht erforderlich

Allen Schülern und Berufsschülern, Angehörigen von konfessionellen oder sonstigen Kinder- oder Jugendgruppen, die sich mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die nach dem 01.01.2015 mit einer räumlichen Beschränkung ausgestellt wurde, im Land Berlin aufhalten, wird die Teilnahme an Klassen-, Schul- und Gruppenreisen grundsätzlich erlaubt. Auch Kindern oder Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie oder Jugendhilfeeinrichtung betreut werden, sind Reisen mit der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung zu ermöglichen.

Hierfür ist ein formloser Antrag erforderlich, den gesetzliche Vertreter bzw. ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst bitte in der Ausländerbehörde bei dem für sie zuständigen Sachgebiet stellen.

Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zum Verfahren.

Herausgeber:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –  
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin

## **Planen Sie als Schule oder Berufsschule eine Gruppenreise ins Ausland und einige Teilnehmer besitzen keinen Pass?**

Ausländischen Schülern und Berufsschülern **ohne eigenen Pass**, die eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder einen Aufenthaltstitel besitzen, wird für Schul- oder Klassenreisen in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums eine „**Liste der Reisenden**“ ausgestellt.

Die Ausstellung kann von der Schule formlos mit der Angabe von Zweck, Ziel und Dauer der Reise sowie den genauen Personalien der ausländischen Schüler unter der Adresse

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerangelegenheiten -  
IV A 220 – Frau Senebald  
Friedrich-Krause-Ufer 24  
13353 Berlin

**Telefon: 90269-4733      Fax: 9028-3468**

**E-Mail: [IV\\_A2\\_GPF@labo.berlin.de](mailto:IV_A2_GPF@labo.berlin.de)**

beantragt werden.

- Die Anträge sind bitte **rechtzeitig** (ca. 1 Monat vor Reisebeginn) zu stellen.
- Für jede Person muss ein Lichtbild, das den Richtlinien für Passbilder nach deutschem Recht entspricht, vorliegen.
- Eine Verwaltungsgebühr von 12,00 Euro pro Schüler wird beim Abholen der Liste erhoben.
- (Berufs-)Schülern mit einem Aufenthaltstitel und einem eigenen Pass kann keine „Liste der Reisenden“ ausgestellt werden.

### Bitte beachten Sie:

Nicht alle Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erkennen die Liste der Reisenden an. Wir beraten Sie gern. In Zweifelsfällen werden wir Ihnen empfehlen, dies bei den Auslandsvertretungen der Reiseländer hier in Berlin abzuklären.

## **Planen Sie als Kinder- oder Jugendgruppe, als Pflegeeltern oder Jugendhilfereinrichtung eine Gruppenreise ins Ausland?**

Eine solche Reise kann für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die lediglich eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen, bedauerlicherweise nicht ermöglicht werden.

Ihre Ausländerbehörde